**Seite 86**

**Textbaustein: Adressermittlungskosten**

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom […] enthaltenen Kosten für Adressauskünfte sind nicht erstattungsfähig, weil es für die Adressermittlung keinen Anlass gab. Ich bin nicht umgezogen (oder: bin zwar umgezogen, habe aber einen Nachsendeauftrag eingerichtet, sodass alle Briefe zugestellt werden konnten, vgl. LG Berlin vom 14.07.2015 – 14 O 505/14.

Zusätzlich/alternativ:

Die von Ihnen geltend gemachten Kosten für die Auskunft beim Einwohnermeldeamt/bei einer Auskunftei werden hiermit beanstandet. Regelmäßig fallen für Adressauskünfte bei Einwohnermeldeämtern durchschnittlich 10 Euro an. Deshalb bitte ich um entsprechende Reduzierung dieser Kosten auf diese Höhe und um Zusendung einer entsprechenden Forderungsaufstellung. Ggfs. weisen Sie durch Vorlage der entsprechenden Belege nach, dass Ihnen tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.